

**Photovoltaikanlagen;  
Information über die Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen  
Prüfungsverbandes zu Bürgersolarmodellen bzw. Bürgerbeteiligungsmodellen**

Gremium:	<b>Werkssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>1</b>	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	<b>06.03.2012</b>	Stadt Landshut, den	23.02.2012
Sitzungsnummer:	33	Ersteller:	H. Heilmeier

**Vormerkung:**

Laut Werkssenatsbeschluss vom 18.10.2011, Ziffer 3, soll der Werkssenat zu gegebener Zeit über die Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zum Bürgerbeteiligungsmodell bzw. zum Bürgersolarmodell informiert werden.

Betrachtet werden sollten in der Stellungnahme die rechtlichen Gesichtspunkte unter denen die Stadtwerke Landshut in ihrer derzeitigen Unternehmensform tätig werden „können bzw. dürfen“.

Der BKPV äußerte sich wie folgt:

1. *Bürgersolarmodell*

Unter Bürgersolarmodell wird dabei eine Vermietung/Verpachtung von Dächern, in diesem Fall der Stadtwerke, an Dritte (Investoren) verstanden. Diese errichten dann darauf eine PV-Anlage, betreiben diese Anlage und geben wiederum Anteile an Kleininvestoren (Bürger) weiter.

Die Vermietung von Dachflächen, die im Eigentum der Stadtwerke stehen, an Dritte (Investoren) ist eigenbetriebsrechtlich und auch kommunalrechtlich zulässig. Die privaten Investoren können hierauf Solaranlagen errichten und betreiben sowie im Rahmen von Beteiligungsmodellen Bürger der Stadt Landshut einbinden (z. B. über eine direkte Beteiligung im Rahmen einer genossenschaftlichen Lösung oder eines Kommanditanteils an einer Kommanditgesellschaft, über stille Beteiligungen oder über die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen). Nach diesem Modell würden die Stadtwerke nur Grundstücksflächen pachtweise überlassen. Rechtlich zulässig wäre es auch, wenn sich die Stadtwerke selbst an einer solchen Gesellschaft beteiligen würden. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Produktion von Strom mittels Solarmodulen um eine Aufgabe von Daseinsvorsorge handelt, was ja der Fall ist.

Nicht zulässig wäre eine unmittelbare Beteiligung der Bürger, wenn der Stadtwerke - Eigenbetrieb sich als Investor bestätigt. Die Rechtsform des Eigenbetriebs eignet sich nur für aktive nicht aber für passive Beteiligungen.

2. *Modell zur Bürgerbeteiligung*

Alle anderen Modelle der Bürgerbeteiligung im Rahmen des Stadtwerke Eigenbetriebs sind – mit einer Ausnahme – rechtlich nicht zulässig.

Zulässig sind nur Formen, die kein Mitgliedschaftsrecht gewähren, z. B. eine Finanzierung von Solaranlagen, die der Eigenbetrieb errichtet und betreibt, mit Hilfe von Inhaberschuldverschreibungen.

Andere unmittelbare Beteiligungen der Bürger erfordern eine andere Rechtsform der Stadtwerke selbst oder die Errichtung einer privatrechtlichen Gesellschaft durch den Stadtwerke Eigenbetrieb. Der Einfluss der Stadtwerke auf ihre Tochtergesellschaft hängt dann vom Umfang der Beteiligung Dritter an dieser Gesellschaft ab.

### 3. *Resümee*

#### *Zu 1)*

Die Stadtwerke können Dächer an Dritte (Investoren) vermieten oder verpachten und diese (Investoren) wiederum Anteile an Kleininvestoren weitergeben (Bürgerbeteiligung).

Die Stadtwerke können sich auch an einer für diesen Zweck gegründeten Gesellschaft beteiligen.

#### *Zu 2)*

Die Stadtwerke können die durch sie errichteten Anlagen mit Hilfe von Inhaberschuldverschreibungen finanzieren, was einer Fremdfinanzierung gleichkommt.

Andere Formen der Bürgerbeteiligung lässt unsere derzeitige Unternehmensform nicht zu.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Nachfolgende Möglichkeiten der Beteiligungsmodelle, die in der Unternehmensform Eigenbetrieb machbar sind, sollen in geeigneten Einzelfällen Anwendung finden:
  - a) Die Stadtwerke können Dächer an Dritte (Investoren) vermieten oder verpachten und diese (Investoren) wiederum Anteile an Kleininvestoren weitergeben (Bürgerbeteiligung).
  - b) Die Stadtwerke können sich auch an einer für diesen Zweck gegründeten Gesellschaft beteiligen.
  - c) Die Stadtwerke können die durch sie errichteten Anlagen mit Hilfe von Inhaberschuldverschreibungen finanzieren, was einer Fremdfinanzierung gleichkommt.

Andere Formen der Bürgerbeteiligung lässt unsere derzeitige Unternehmensform nicht zu.

### **Anlagen:**

---